Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/40

11.1.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 9/2021

vom 5. Februar 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2024/40]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 92/65/EWG des Rates ([1]) wurde durch den Beschluss Nr. 7/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ([2]) in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Die Richtlinie 92/65/EWG wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) geändert, die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2005 ([4]) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurde der Richtlinie 92/65/EWG Artikel 10 Absatz 3 hinzugefügt, auf den sich die Anpassung a zu diesem Rechtsakt bezieht.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) aufgehoben, die durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2016 ([6]) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. Da Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG somit nicht mehr anwendbar ist, sollte die Anpassung a gestrichen werden.

(4) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.

(5) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(6) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 4.1 wird Nummer 9 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates) wie folgt geändert:
   a) Der Text der Anpassung a wird gestrichen.
   b) Die Anpassungen b, c, d und e werden die Anpassungen a, b, c und d.
2. In Teil 8.1 wird Nummer 15 (Richtlinie 92/65/EWG des Rates) wie folgt geändert:
   a) Der Text der Anpassung a wird gestrichen.
   b) Die Anpassungen b, c, d und e werden die Anpassungen a, b, c und d.

([1]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
([2]) ABl. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.
([3]) ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.
([4]) ABl. L 306 vom 24.11.2005, S. 8.
([5]) ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.
([6]) ABl. L 300 vom 16.11.2017, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 6. Februar 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.